

Jürgen Riedel/Christian Pollak
Unter Mitarbeit von *Annegret Haffa*

Recht und Entwicklung

Rechtliche Rahmenbedingungen privatwirtschaftlicher Tätigkeit in Entwicklungsländern; Forschungsberichte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Bd. 75; München; Köln; London: Weltforum-Verlag, 1986, 312 S., DM 35,—

Die besondere Aufmerksamkeit, die die Rolle des Rechts unter Sozialwissenschaftlern und Entwicklungstheoretikern in den 70er Jahren erfahren hatte, schlug sich wider in einer Reihe vielbeachteter Studien, die unter den Überschriften »Recht und sozialer Wandel« oder »Law and Development« rubriziert werden. In der Bundesrepublik Deutschland haben diese Forschungszweige leider nur geringe Beachtung gefunden, wie auch die Autoren (S. 4) sehr bald feststellen mußten. Auch darum verdient die vorliegende Studie zweier Mitarbeiter des Münchener IFO-Instituts für Wirtschaftsforschung besondere Beachtung, und soll deswegen ausführlicher dargestellt werden.

Das Hauptaugenmerk der Autoren war darauf gerichtet, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für den privatwirtschaftlichen Sektor bei seinem Engagement in Entwicklungsländern bestehen und vor allem auch, welche negativen Einflüsse das Recht auf die privatwirtschaftliche Entfaltung, vor allem ausländischer Unternehmer, in Entwicklungsländern nimmt. Wenn auch das Wirtschaftshandeln im Zentrum der Erörterung steht, haben die Autoren es in einem breit angelegten interdisziplinären Vorgehen verstanden, Methoden und Ergebnisse der Politik-, Verwaltungs- und Rechtswissenschaft wie auch der Rechtsanthropologie und -soziologie mit generellen Beobachtungen der politökonomischen und sozialwissenschaftlichen Entwicklungsländerforschung adäquat zu verknüpfen. »Insofern betritt die vorliegende Untersuchung Neuland« (S. 6). Diesen Mut bewiesen die Autoren auch darin, sich exemplarisch auf einige Länder und ausgewählte Rechtsbereiche zu konzentrieren.

Nach knapp gehaltenen einführenden Kapiteln über das »nationale Selbstverständnis von Entwicklungsländern« (S. 11–24) sowie einem Überblick über »Wirtschaftsordnung und rechtliche Rahmenbedingungen« (S. 25–35), werden die Wirtschafts- und Rechtsordnungen folgender Beispieleländer dargestellt: Ägypten, Elfenbeinküste, Indien, (Süd-)Korea und Mexiko. Prägnant werden die spezifischen wirtschaftspolitischen und rechtlichen Besonderheiten der Beispieleländer dargestellt, ohne natürlich einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu können. Beckmesserisch wäre es, der Auswahl der Landesbeispiele eine andere entgegenzustellen. Die Wahl der Länder deckt zumindestens grob das Spektrum politischer Systeme ab, die in der Dritten Welt anzutreffen sind. Dabei weisen die Autoren zu Recht verschiedentlich darauf hin, daß man von *den* Entwicklungsländern nicht mehr sprechen sollte. Es war wohl – aus einem praxisorientierten Gesichtspunkt – richtig, keines der »ärmsten« Länder (z. B. Burkina-Faso) aufzunehmen. Als »Wichtige Rechtsbereiche für privatwirtschaftliche Tätigkeit« (Kapitel 4) haben die Autoren das »Bodenrecht«. (S. 61–92), das »Arbeits- und Sozialrecht« (S. 93–122), das »Bankrecht« (S. 123–151), das »Gesellschaftsrecht« (S. 152–175), das »Steuerrecht«

(S. 176–204), und das »Patentrecht, Wettbewerbsrecht und rechtliche Bestimmungen im Bereich des Technologietransfers« (S. 205–226) dargestellt. Die Präsentation der sechs vorgestellten Rechtsbereiche gliedert sich nach einem einheitlichen Schema, in dem in bemerkenswerter Kürze ein Überblick über die Relevanz eines jeden Teilbereiches begründet wird und dem dann jeweils die sechs Fallstudien der ausgewählten Länder folgen. Die unterschiedlichen politischen, historischen, wirtschaftlichen und kulturellen Ausgangsbedingungen, die das jeweilige Rechtsgebiet geprägt haben, werden durch diese direkte Nebeneinanderstellung besonders deutlich. Sie zeigen somit genau, welch sorgfältige Differenzierung innerhalb der Entwicklungsländer von Land zu Land geboten ist. Ein besonderes Unterkapitel beschäftigt sich noch, ohne auf individuelle Länder einzugehen, mit dem »internationale(n) Vertragsrecht im Bergbau«, in dem die (westlich orientierte) rechtliche Durchdringung am weitesten fortgeschritten ist.¹

Jeder Praktiker hat jedoch weit mehr Probleme mit der »Rechtsanwendung durch Rechtsprechung und Verwaltung« (S. 235–250), die in dieser Studie ein angemessenes Gewicht erhält. Es ist ein Verdienst der Autoren, dieses meist in Bar- und Flughallen- sprächen mit Begriffen wie Schlammperei, Korruption und Vetternwirtschaft und meist mit entsprechenden »heißen Tips« abgehandelte Thema in einem den neuesten Forschungen verpflichteten Referenzrahmen gebracht zu haben. Dies geschah wohl in der Hoffnung, daß dies zu mehr Nachdenklichkeit und abgewogeneren Urteilen über die Bedingungen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit führt. Die dargestellten theoretischen Positionen (»Rechttrialismus«, S. 242–243) hätten gut noch mit der neueren Diskussion über »Rechtspluralismus« zur Verdeutlichung verknüpft werden können.

Die »Wirkungen des Rechts auf private Wirtschaftstätigkeit« (S. 257–275) geht im wesentlichen auf die Sichtweise ausländischer (deutscher) Unternehmen ein, die sich in Entwicklungsländern betätigen wollen, läßt aber den Entfaltungsrahmen jeweilig einheimischer Unternehmer nicht aus dem Blickfeld. Deutlich wird, daß die Unternehmen überwiegend die rechtlichen Rahmenbedingungen als Hemmnisse freier wirtschaftlicher Entfaltung – wen wundert's – wahrnehmen (S. 263–264).

Die Schlußfolgerungen und sensiblen Empfehlungen dieser Studie machen noch einmal deutlich, von welch erheblicher Bedeutung und hoher Komplexität auch »das Recht« in Entwicklungsländern ist. Dies nötigt konsequenterweise die Autoren zu sehr vorsichtigen Handlungsvorschlägen für eine entsprechende Beratung im Bereich des Rechts von und der wirtschaftlichen Tätigkeit in Entwicklungsländern, die »den gesamten gesellschaftlichen und kulturellen Bezug (...) sehen« (S. 278). Hinter diesen Empfehlungen verbirgt sich eine Radikalität, die von der Seite der (Entwicklungsländer) Politik wohl leider nur schwerlich angenommen werden wird und die den an den Fachgrenzen orien-

1 Die Darstellung der sektoralen Rechtsbereiche gehen zurück auf Vorträge, die auf einer Tagung im Mai 1985 am IFO-Institut gehalten wurden. Sie sind abgedruckt in: Christian Pollak/Jürgen Riedel (Hrsg.), Wirtschaftsrecht im Entwicklungsprozeß der Dritten Welt, IFO-Studien zu Entwicklungsforschung, Bd. 15, München; Köln; London: Weltforum-Verlag, 1986, 258 S.

tierten wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen ihre interdisziplinäre Blindheit vorhält.

Ein in der Gesamtheit wichtiger Beitrag zur Diskussion von Recht und Entwicklungspolitik, bei dem gelegentlich in den Analysen Widerspruch anzumelden wäre (z. B. über das Verhältnis von »Überbevölkerung« – Bodennutzung – soziale Sicherheit), wofür aber wieder der gute bibliographische Anhang reichlich entschädigt. Zu wünschen wären weitere Arbeiten, die die Auswirkungen von Rechtskultur und privatwirtschaftlicher Tätigkeit auf die jeweilige Mehrheit der Bevölkerung ins Blickfeld rücken würden. Vorarbeiten (auch) dazu hat diese Studie erbracht, der man eine ihr gebührende Beachtung und Diskussion wie weite Verbreitung nur wünschen kann.

Frank Hirtz

Otto Wulff

Entwicklungshilfe zwischen Völkerrechtsordnung und Weltwirtschaftssystem

Nomos Verlag, Baden-Baden, Reihe Völkerrecht und Außenpolitik Bd. 38, 1. A. 1986, 300 S., DM 59,—

Das Verlangen der Entwicklungsländer nach einer Revision der bestehenden internationalen Wirtschaftsordnung und der Schaffung einer »Neuen Weltwirtschaftsordnung« ist seit der 1974 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten »Charta der wirtschaftlichen Recht und Pflichten der Staaten« zu einem Thema der Weltwirtschaftsbeziehungen zwischen Nord und Süd geworden. Ein immer drängender werdender Aspekt der Debatte bildet die fast unübersehbar gewordene Überschuldung der größten Entwicklungs- und Schwellenländer, vor allem Südamerikas. Während die Thematik aus völkerrechtlicher Sicht im Ausland bereits umfassend behandelt worden ist – hingewiesen sei hier vor allem auf das Buch von *Verloren van Themaat, The changing structure of international economic law, 1981*¹ – sind die Fragen der Weltwirtschaftsordnung aus Sicht der deutschen Völkerrechtler bisher vor allem in spezielleren, kleineren Abhandlungen untersucht worden. Ein Zentrum der deutschen Diskussion bildet dabei in erster Linie die Deutsche Landesgruppe der International Law Association (ILA) mit ihrem Komitee »Rechtliche Aspekte einer Neuen Weltwirtschaftsordnung«. Die dort erarbeiteten deutschen Gegenvorstellungen zu den Forderungen der Entwicklungsländer konnten in wesentlichen Teilen Eingang in die Resolution des »International Committee on Legal Aspects of a New International Economic Order« finden, die auf der jüngsten ILA-Tagung im September 1986 in Seoul/Südkorea gefaßt wurde.

Das im Sommer 1986 erschienene Buch von *Wulff* kann für die Diskussion um die Umgestaltungen der Wirtschaftsbeziehungen im Nord-Süd-Verhältnis eine knappe Gesamtübersicht und weitere Informationen sowie Einblicke aus der Sicht des politischen Praktikers liefern. Der Autor, MdB seit 1969, befaßt sich seit vielen Jahren mit der internationalen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik und mit den deutschen Bestrebun-